

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 14/0325
41 - Amt für Familie und Soziales			Datum: 04.08.2014
Bearb.:	Herr Klaus Struckmann	Tel.:	öffentlich
Az.:	41-Herr Struckmann/Ja		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	28.08.2014	Anhörung

Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen (umF)

Auf der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.07.2014 (Tagesordnungspunkt 14.8) fragt Herr Jäger an:

1. Wie hoch ist die Zahl der umF kreisweit? (Entwicklung/Prognosen)
2. Gibt es für diese Art der Betreuung Landesrichtlinien?
3. Wer wäre im konkreten Fall Kostenträger?

Antwort zu 1.:

5 Fälle wurden im Kreis Segeberg, außer Norderstedt, in diesem Jahr betreut (Stand: 23.07.2014).

In Norderstedt wurden im ersten Halbjahr 2 unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge in Bad Oldesloe in Obhut genommen. Diese sind nach einer Mahlzeit wieder verschwunden.

Die Flüchtlinge kommen aus unterschiedlichen Ländern; Aserbaidschan, Ägypten, Afghanistan und Serbien.

Lt. Bundespolizeiinspektion Kiel ist jährlich von einer niedrigen dreistelligen Zahl an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein auszugehen. Über die weitere Entwicklung können keine Prognosen abgegeben, sondern höchstens Vermutungen angestellt werden, dass aufgrund der erhöhten Zuweisung von Flüchtlingen auch vermehrt unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kommen könnten.

Antwort zu 2.:

Die Zuständigkeit für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge liegt nach § 42 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII zunächst bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (unstrittig für die bis zu 15jährigen). Ab 16 Jahre sind die Minderjährigen im Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht handlungsfähig. Hier erfolgt durch das Jugendamt eine Klärung, ob ein Jugendhilfebedarf vorliegt.

Eine Landesrichtlinie für die Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen gibt es nicht.

Derzeit beschäftigt sich eine vom Städteverband initiierte Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Jugendämter, des Landesjugendamtes, der Bundespolizeiinspektion Kiel und des Innenministeriums mit der Thematik. In diesem Zusammenhang wird auch der Auf-

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

bau einer zentralen Aufnahmestelle für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge und eine Zuordnung der Zuständigkeit auf das Landesjugendamt geprüft.

Antwort zu 3.:

Kostenträger für Maßnahmen nach dem SGB VIII sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Für eine zentrale Stelle könnten die Kosten für die Unterbringung im Rahmen der bundesweiten Kostenerstattungsregelung kompensiert werden.

Die Kosten für Betreuung obliegen den jeweiligen Trägern.